



rdb.at
wo MANZ
auch findet

Jahresabo 2018 EUR 272,-
inkl. Versand (in Österreich)

Kennlern-Abo 2018: 3 Hefte
EUR 15,00 inkl. Versand
(in Österreich)

zvb.manz.at

ZVB – Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

Den verdienten Zuschlag erhalten UND die Bauprojekte optimal vertraglich abwickeln? Das können Sie am besten mit der ZVB – der Fachzeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht!

One-Stop-Shop im Vergabe- und Bauvertragsrecht:

- **Praxisorientierte Beiträge** informieren Sie über die neuesten Entwicklungen im europäischen und österreichischen Vergaberecht, im baunahen Vergaberecht sowie im Bauvertragsrecht
- **Österreichs Top-Experten** kommentieren ausführlich die aktuellsten Entscheidungen der Judikatur (Höchstgerichte, EuGH, Kontrolleinstellungen von Bund und Ländern) und besprechen geplante Gesetzesänderungen.
- **Nützliche Praxistipps**, sofort verwertbare **Muster und Checklisten** unterstützen Sie bei konkreten Problemstellungen.

Zahlreiche
Beiträge
zum BVerG
2018!

Bestellung: (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail bestellen@manz.at

Dillinger · Oppel, Das neue BVerG 2018
2018. Ca. 450 Seiten. Geb. EUR 68,- ISBN 978-3-214-01414-8

ZVB – Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht
Jahresabonnement 2018 EUR 272,- inkl. Versand (in Österreich)

ZVB – Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht
Kennlern-Abonnement 2018 3 Hefte EUR 15,- inkl. Versand (in Österreich)*

Bei Bestellung im Webshop www.manz.at portofreie Lieferung!*

Preise inkl. MWSt. und Versand im Inland bei Zeitschriftenabo-Bestellungen. *Ja, ich möchte die Fachzeitschrift kennen lernen und erhalte die nächsten Ausgaben zum Sonderpreis. Auf angebotene Aktionspreise sind keine zusätzlichen Preis-Vergünstigungen möglich. Gleichzeitig sichere ich zu, dass ich sie in den letzten 12 Monaten nicht im Abonnement bezogen habe. Falls ich nicht eine Woche nach Erhalt des letzten Heftes kündige, erhalte ich die Zeitschrift weiterhin im Abonnement. Die weiteren Hefte werden mir anteilmäßig nach dem jeweils gültigen Jahresabonnementspreis verrechnet. Das Jahresabonnement ist sodann jeweils nach Rechnungslegung für das kommende Jahr zur Gänze im Voraus zur Zahlung fällig. Zeitschriftenabonnements verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens sechs Wochen vor Jahresende eine schriftliche Kündigung erfolgt. *Portofreie Lieferung in Österreich bei Buch-

Bestellung im Webshop ansonsten Preise inkl. MWSt. zzgl. Versandkosten. Datenträger und Sammelwerke zur Fortsetzung bis auf Widerruf; der Widerruf entfaltet keine Wirksamkeit für bereits erhaltene, sondern nur für zukünftige Lieferungen und hat schriftlich zu erfolgen. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Kundenbezogene Daten werden zur Vertragserfüllung und Abrechnung gespeichert und verwendet. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 18 FAGG angeführten Ausnahmen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 11 FAGG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Prospektstand: 09/2018. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. FN 124 181 w, HG Wien.

KUNDENUMMER

R4459

FIRMA

NAME

STRASSE · PLZ · ORT

E-MAIL

TELEFON · FAX

Ja, ich möchte Informationen zu Literatur der Buchhandlung MANZ, Tagungseinladungen/Save the Date zur Rechtsakademie MANZ, Informationen zu unseren elektronischen Diensten (z.B. Firmenbuch), Softwarelösungen sowie Updates in der RDB per Newsletter bekommen. Sie erhalten von uns eine E-Mail zur Bestätigung Ihrer Zustimmung. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

DATUM · UNTERSCHRIFT

Ihr verlässlicher
Begleiter durch den
neuen Vergabeprozess

Viel mehr als nur ein Überblick zum BVerGG 2018

Wie kann man Fehler und Risiken im neuen Vergabeprozess vermeiden?
Wie gestaltet man Ausschreibungsunterlagen möglichst geschickt und effizient?
Wie fördert man den Vergabewettbewerb?

Das brandneue Handbuch zum BVerGG 2018 bietet mehr als bloße Erläuterungen. Mit den zahlreichen „**Infokästen**“ haben Sie **alle Neuerungen im Bundesvergaberecht** rasch im Blick.

Praxistipps, Beispiele und Checklisten bereiten Sie optimal auf alle Verfahrensschritte vor. Die **Unterschiede zum BVerGG 2006** werden klar dargestellt.

Aus dem Inhalt:

- Darstellung der neuen Rechtslage
- Hintergründe der Neuerungen inkl. EuGH-Judikatur zur Vergaberichtlinie
- Praktische Anwendung des BVerGG 2018
- Konzeption einer Ausschreibung
- Bewerber- und Bieterkonstellationen
- Abwicklung des Vergabewettbewerbs
- Umgang mit nachträglichen Vertragsänderungen

Die Autoren:

Dr. **Sophie Dillinger** ist ausgebildete Rechtsanwältin und als In-House-Juristin beim ORF ua mit Rechtsfragen des Beschaffungswesens befasst.

Dr. **Albert Oppel** ist Richter des Verwaltungsgerichtes Wien und Autor zahlreicher Fachartikel auf dem Gebiet des Vergabe- und Bauvertragsrechts.

Dillinger/Oppel

Referenzprojekte konkret stellt,⁶⁷ insbesondere anhand

- des Leistungsgegenstands des Referenzauftrages und der inhaltlichen Anforderungen
- eines (Mindest-)Volumens oder (Mindest-)Nettoauftragswerts
- des Alters der Referenz.⁶⁸

5.29 Für die Frage, wie lange die Referenz zurückliegen darf, besteht zwar (wie bisher im BVerGG 2006) eine gesetzliche Vorgabe (gemäß Anhang XI). Der Liefer-/Dienstleistungsauftrag darf höchstens drei bzw. der Bauauftrag darf höchstens fünf Jahre zurückliegen, wobei bei der Berechnung auf das Ende der Angebots- bzw. Teilnahmefrist abzustellen ist.

Neu ist jedoch, dass der AG nunmehr auch im OSB einen längeren Zeitraum festlegen darf, wenn dies zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbes erforderlich ist.⁶⁹ Das Alter der Nachweise bzw. das Ausstellungsdatum spielt – wie bei Eignungsnachweisen generell – keine Rolle: Es ist irrelevant, ob die Referenzleistung, die zB vor zwei Jahren erbracht wurde, gleich nach Auftragserteilung bescheinigt wird oder kurz vor Abgabe des Angebotes in einem konkreten Verfahren. Ältere Nachweise sind folglich unbedenklich.⁷⁰ Davon zu unterscheiden ist aber der Fall, dass der Unternehmer zwar einen passenden Referenzauftrag nennen möchte, allerdings ohne Nennung des Referenzauftragsgebers selbst oder bestimmter Details der Leistungsdurchführung aufgrund einer von ihm mit dem Referenzauftragsgeber abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung. Dies kann der Bieter nicht, weil eine Referenzbescheinigung die oben genannten Mindestangaben enthalten muss.

5.30 Generell gilt auch hier für den AG das Transparenz- bzw. Konkretisierungsgebot: Der Unternehmer muss klar erkennen können, worauf es ankommt. Weiters gilt, dass nur sachlich gerechtfertigte und in Relation zu dem Auftragsgegenstand stehende und nicht diskriminierende Anforderungen festgelegt werden dürfen.⁷¹

5.31 Beispiele:

- Sachlich nicht gerechtfertigt ist es, bei einer Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich, Referenzaufträge mit einem Auftragsvolumen über der Oberschwelle festzulegen oder die Ausführung des Referenzprojektes auf das Bundesgebiet Österreich zu beschränken, wenn es keinen

⁶⁷ Vgl. BVA 23. 11. 2010, N/0087-BVA/14/2010-22: „Es liegt in der Dispositionsfreiheit des Auftraggebers, Referenzanforderungen festzulegen, solange ein sachlicher Zusammenhang mit dem ausgeschriebenen Leistungsgegenstand besteht.“

⁶⁸ Die im BVerGG 2006 enthaltene Regelung des § 75 Abs 2 ist entfallen, wonach Referenzen eines öff AG in Form einer vom öff AG ausgestellten oder beglaubigten Bescheinigung beizubringen ist.

⁶⁹ In § 85 Abs 2 werden Angaben definiert, die in Referenzen „jedenfalls enthalten sein müssen: Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson, Wert der Leistung, Zeit und Ort der Leistungserbringung, Angabe, ob die Leistung ordnungsgemäß ausgeführt wurde.“

⁷⁰ Dies hat insb. dann praktische Bedeutung, wenn die nachzuweisenden Referenzaufträge selten und in großen zeitlichen Abständen anfallen, was gegebenenfalls zB auf die Errichtung von Kraftwerken oder Krankenhäusern zutreffen könnte.

⁷¹ T. Jaeger in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, BVerGG 2006² § 75 Rz 29.

⁷² Vgl. zB BVwG 19. 9. 2014, W139 2009635-2.

Neuerungen
anschaulich dargestellt

Von der Ausschreibung bis zur Beendigung des Verfahrens – alle Schritte im Detail erläutert

Dillinger/Oppel

7. Kapitel Beendigung des Vergabeverfahrens

7.1 Ein Vergabeverfahren kann vom AG auf zwei Arten beendet werden, nämlich

- durch Zustandekommen des Leistungsvertrages (Zuschlagserteilung) oder
- durch Widerruf.

7.2 Der Widerruf des AG kann durch eine rK Feststellung der Vergabekontrollbehörde substituiert werden. Voraussetzungen dafür sind, dass der AG die Zuschlagsfrist erheblich überschreitet, der Bieter ein Ersuchen um Fortführung stellt und der AG trotzdem das Verfahren weder beendet, noch fortführt. In diesem Fall kann der Bieter die Verfahrensbeendigung mittels Feststellungsantrag durchsetzen, und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch geltend machen.¹

I. Zuschlagsverfahren

A. Zuschlagsfrist

7.3 Die Zuschlagsfrist ist jene Frist, für die der Bieter sich an sein Angebot bindet, und innerhalb der der AG die Zuschlagserteilung (= Vertragsabschluss) vornehmen sollte.² Damit der Bieter während der Zuschlagsfrist nicht von seinem Angebot zurücktritt oder behebbare wesentliche Mängel trotz Aufforderung des AG schuldhaft nicht behebt, kann der AG eine Sicherstellung (das Vadium)³ verlangen.

7.4 Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist.⁴ Es gilt der Grundsatz, dass die Zuschlagsfrist kurz zu halten ist. Die Länge der Frist bestimmt sich danach, ob der AG dazu in seiner Ausschreibungsunterlage Festlegungen trifft:

- Legt der AG die Zuschlagsfrist fest, darf diese idR fünf Monate nicht überschreiten. Nur in Einzelfällen darf aus zwingenden Gründen bereits in der Ausschreibung ein längerer Zeitraum festgelegt werden. Die maximale Frist beträgt in diesem Fall allerdings sieben Monate.
- Legt der AG keine Zuschlagsfrist fest, beträgt sie einen Monat.
- Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens wird der Fortlauf der Zuschlagsfrist gehemmt.⁵

¹ § 150 Abs 9 iVm § 353 Abs 2, § 334 Abs 5.

² § 127 Abs 2, § 131.

³ § 2 Z. 32.

⁴ § 131 Abs 1.

⁵ § 131 Abs 4.



2018.
Ca. 450 Seiten. Geb. EUR 68,-
ISBN 978-3-214-01414-8